

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMASGK-Gesundheit - IX (Öffentliche Gesundheit,
Lebensmittel-, Medizin- und Veterinärrecht)

«Anrede»

Sabine Ladits
Sachbearbeiterin

«Titel» «Vorname» «Nachname»

sabine.ladits@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644830

«Nachgestellter_Titel»

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

«Name»

«Straße» «ON»

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

«Postleitzahl» «Ort»

Geschäftszahl: BMASGK-90100/0017-IX/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)53/BI-NR/2018

**Bürgerinitiative Nr. 53/BI: „Verbot des tierquälerischen, betäubungslosen
Schächtens und Verbot der 'post-cut-stunning'-Methode beim
Schächten“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Rituelle Schlachtungen sind gemäß § 32 Tierschutzgesetz erlaubt, dürfen aber nur im unbedingt notwendigen Ausmaß im Rahmen der Religionsausübung anerkannter Religionsgemeinschaften und nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde zugelassenen Schlachtanlage durchgeführt werden. Weiters hat die Behörde die Bewilligung zur rituellen Schlachtung nur zu erteilen, wenn die rituellen Schlachtungen von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die Schlachtung ausschließlich in Anwesenheit eines mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes erfolgt, Einrichtungen vorhanden sind, die gewährleisten, dass die Tiere so rasch wie möglich in eine für die Schlachtung notwendige Position verbracht werden können, die Schlachtung so erfolgt, dass die großen Blutgefäße im Halsbereich mit einem Schnitt eröffnet werden, die Tiere unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße wirksam betäubt werden, sofort nach dem Schnitt die Betäubung wirksam wird und Tiere erst in Position gebracht werden, wenn der Betäuber zur Vornahme der Betäubung bereit ist.

Dieser Gesetzestext wurde 2004 als „Kompromiss“ zwischen Tierschutz einerseits und Religionsfreiheit andererseits vom Parlament beschlossen.

2015 wurden in der Tierschutzschlachtverordnung (BGBl. II Nr. 312/2015) ergänzend zu den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes besondere Vorschriften für rituelle Schlachtungen erlassen.

Der Forderung der Landestierschutzreferenten im Mai 2018, das bestehende Verbot der Durchführung von rituellen Schlachtungen ohne Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 32 TSchG (für rituelle Schlachtungen eingerichtete und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachtanlage, zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft, Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung) klar als Straftatbestand darzustellen und das Verbot ausdrücklich zu formulieren, wurde Rechnung getragen und am 22.11.2018 im Nationalrat beschlossen. Am 6.12.2018 hat der Bundesrat beschlossen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Auch wenn Tierschutz als Staatsziel im Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 111/2013 verankert wurde, um dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen Rechnung zu tragen, verstößt die geforderte zwingende Betäubung vor dem Schlachtvorgang beim Schächten und die Obsoleteklärung der „post-cut-stunning“-Methode gegen die verfassungsgesetzlich gewährte Religionsausübungsfreiheit, da Schächten eine in der israelitischen Religion und im Islam weit verbreitete Form der rituellen Schlachtung ist, bei der erst nach Anlegen des Schächtschnittes die Betäubung („post cut stunning“) erfolgt.

Wien, 17. Dezember 2018

Für die Bundesministerin:

Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner